

Bischöfe und Ordensleute

Zum Dokument von 14. 5. 1978

Von Audomar Scheuermann, München

Mit der Überschrift „Notae directivae“ haben die beiden Kongregationen für die Ordensleute und Weltlichen Institute und für die Bischöfe am 14. Mai 1978 eine Unterweisung herausgegeben, die sich mit den gegenseitigen Beziehungen zwischen Bischöfen und Ordensleuten befaßt. Anlaß dafür war das zehnjährige Jubiläum der beiden Dekrete des II. Vat. Konzils „Christus Dominus“ über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche und „Perfectae caritatis“ über die zeitgemäße Erneuerung des Ordenslebens, beide verkündet am 28. Oktober 1965. Zu diesem Zeitpunkt haben die beiden Kongregationen beschlossen, unter der Mitarbeit der nationalen Bischofskonferenzen und der verschiedenen Ordensobern-Konferenzen ein Dokument zu erarbeiten, das pastorale Richtlinien erläßt hauptsächlich zu dem Zweck, daß sich eine fruchtbringende Zusammenarbeit zwischen Bischöfen und Ordensleuten auf den verschiedenen Ebenen erreichen lasse. Daran haben auch die Orientalen- und die Propaganda-Kongregation mitgewirkt.

Das Dokument ist in lateinischer Sprache in den Acta Apostolicae Sedis vom 3. August 1978 (vol. 70 pp. 473—506) veröffentlicht worden. Eine Übersetzung in unsere Sprache hat die deutsche Ausgabe des L'Osservatore Romano vom 11. August 1978 (nn. 31/32) gebracht, die den Vorteil hat, daß sie durch selbständig eingefügte Zwischenüberschriften die verschiedenen Themenkreise übersichtlicher darbietet als die amtliche Fassung in den AAS. Das Dokument verrät deutlich die Spuren mannigfaltigen Zusammenwirkens verschiedener Redakteure, was seine Systematik nicht durchschaubarer gemacht hat. Die amtliche Ausgabe hebt durch Überschriften nur die beiden Teile, den theologischen und den normativen, hervor.

VORBEMERKUNG

Es bedarf keiner Inhaltsangabe; denn der Text ist ja schließlich in deutscher Sprache lesbar.

Hervorzuheben ist, daß das Dokument die in *Gemeinschaft lebenden Ordensleute* (Orden, Kongregationen, Gemeinschaften mit gemeinsamem Leben) anspricht, nicht die Weltlichen Institute.

Ebenso sei betont, daß in diesem Dokument nicht neue verpflichtende Normen geschaffen, sondern *Richt- oder Leitlinien* geboten werden mit dem Ziel, daß „die beiderseitigen... Beziehungen zwischen den Bischöfen und den Ordensleuten viel dazu beitragen, die starke Lebenskraft des Sakraments Kirche in ihrer wundervollen Heilssendung voller und besser zu entfalten“ (Schluß des Dokuments).

Der Untersekretär der Religiosenkongregation Elio Gambri hat in einer Rede vor der Unione dei Superiori Generali (USG) am 18. Oktober 1978 erklärt, daß dieses Dokument keine neuen Normen bringe und bestehende Vorschriften nicht ändere, vielmehr eine neue Mentalität von Bischöfen und Ordensleuten fördern wolle.

Die Thematik des Dokuments läßt sich etwa folgendermaßen darstellen:

I. DIE STELLUNG DER ORDENSLEUTE IN DER KIRCHE

a) Es ist auszugehen von der kirchlichen Dimension des Ordenslebens überhaupt, von der kirchlichen Natur der Ordensinstitute (nn. 8,10). Wenn im Dokument mehrfach gesagt wird, daß die Lehre von der Kirche den Ordensleuten vertraut gemacht werden muß, so zielt das auf ein „erneuertes Kirchenbewußtsein“ unter den Ordensleuten; in ihrer Existenz und ihrer Arbeit dienen sie der Auferbauung des Leibes Christi (n. 14 b).

b) Die Ordensleute stehen mit ihrer Lebenswirklichkeit unmittelbar in der Ortskirche; sie sind, wie schon „Christus Dominus“ n. 34 erklärt hat, Mitglieder der „Familie der Diözese“, die Ordensgeistlichen haben sich als zum Klerus der Diözese gehörend zu betrachten. Der in der Kirche in Gang gekommene Dezentralisierungsprozeß mit seiner starken Hinwendung zum Ortsbischof entspricht dieser ekklesiologischen Vorgegebenheit (nn. 14 Abs. 3,4; 18 Abs. 3 b; 23 d; 30 a; 35; 36 Abs. 1; 47 Abs. 1).

c) Zugleich aber muß die Aktivität der Ordensleute universal und missionarisch sein, weil allem Apostolat eine Universalität ohne Grenzen vorgegeben ist. Hier wird zitiert das Apostolische Schreiben Papst Pauls VI. „Evangelii nuntiandi“ vom 8. Dezember 1975 über die Evangelisierung in der Welt von heute n. 49: Nur die ständige Beachtung beider Aspekte der Kirche wird uns den Reichtum dieser Beziehung zwischen universaler Kirche und Teilkirchen erfassen lassen (hierzu nn. 18 Abs. 2; 23 a, e).

d) Interessant ist, daß in diesem Zusammenhang auch die Begriffe „Exemption“ und „Autonomie“ angesprochen werden. Von der Exemption ist gesagt, daß sie nach dem Wort von „Christus Dominus“ (n. 35,3) Ordensinstitute von der Jurisdiktion der Ortsordinarien ausnehme in Hinblick auf den allgemeinen Nutzen der gesamten Kirche und zur Förderung des Wachstums und der Vervollkommnung des Ordenslebens (n. 8). Diese Exemption dient der inneren Ordnung der Institute, beeinträchtigt aber nicht, fördert vielmehr die besondere Anhänglichkeit an Papst und Bischöfe; in der Ertüchtigung des einzelnen Ordensinstituts für die pastorale Leistungsfähigkeit innerhalb der Diözese werden die apostolischen Initiativen und der missionarische Eifer vermehrt. Das Dokument bezeichnet das als ein „neues Verständnis der Exemption“ (n. 22). Was in n. 13 am Schluß als „Autonomie“ bezeichnet und behandelt wird — den Ordens-

instituten stehe eine echte Autonomie zu, die freilich keine Unabhängigkeit sei —, was in Wirklichkeit, wie es die beigefügten Zitate zeigen, nur eine Aussage von der Exemption ist, ist mehr als ein Schönheitsfehler, weil hier deutlich zu sehen ist, daß die Unterscheidung zwischen der Autonomie, die jedem klösterlichen Verband, auch dem bischöflichen Rechts, zukommt, und der Exemption verwischt wird .

II. DIE GEMEINSAME ZIELSETZUNG DER ORDENSLEUTE UND DER KIRCHLICHEN FÜHRUNG

a) Gemeinsam ist das Ziel sowohl der Ordensleute wie der Hierarchie, ihr Leben zu heiligen und dadurch das hauptsächliche Ziel der Ordensberufung immer vor Augen zu stellen (n. 7).

b) Gemeinsam ist die Zielsetzung, daß jede klösterliche Gemeinschaft ihr eigenes Charisma, d. h. die für sie charakteristische Eigensendung, vorbezeichnet im Willen des Stifters und niedergelegt in Ordensregeln und Konstitutionen, unversehrt bewahre und immer intensiver verwirkliche (n. 8).

c) Gemeinsam ist die Zielsetzung, im Apostolatswerk mitzuwirken: die Ordensleute haben die vordringliche Aufgabe, sich der kirchlichen Arbeit unter der Leitung der Bischöfe einzufügen (n. 13 c). Bestandteil dieses Apostolats ist insbesondere das Apostolat des Gebets, in welchem eine hervorragende Rolle die Gemeinschaften mit beschaulichem Leben einnehmen (nn. 16, 25).

d) Gemeinsam ist auch die Zielsetzung der steten Erneuerung durch neu hinzukommende junge Kräfte, weshalb sich der Diözesanklerus auch für die Werbung von Ordensberufen, die Ordensleute sich für die Werbung von Diözesanpriestern einzusetzen haben. Die Sorge um die geistlichen Berufe ist eine gemeinsame, der auch häufige Gebetsinitiativen zu dienen haben (nn. 18 Abs. 3 b; 39).

III. DIE AUFGABEN DER ORDENSÖBERN

a) Nicht sehr glücklich, aber immerhin ausdeutbar spricht das Dokument von der Natur des Obernamtes, das eine gewisse Analogie zur dreifachen Funktion des Hirtenamtes habe: wie dem ganzen Gottesvolk die „prophetische, priesterliche und königliche“ Eigenschaft zukomme („Lumen gentium“ nn. 9, 10, 34—36), so habe das Ordensobernamt die Pflicht „zu lehren, zu heiligen und zu leiten“ (n. 13), d. h.: die Ordensobern sind „Lehrer des Geistes“ in Hinsicht auf die klösterliche Lebensordnung, sowie deren Übereinstimmung mit der Hierarchie und deren Ausgestaltung nach dem Willen des Stifters; sie heiligen ihre Gemeinschaft, indem sie die Vervollkommnung gemäß dem Ordenszweck, die Aus- und Weiterbildung sowie die Treue zur Gemeinschaft und zu den Verpflichtungen fördern und darin Papst und Bischöfen im Dienst an der Heiligung zur

Seite sind; sie leiten das Eigenleben der Gemeinschaft unter Wahrung der besonderen Sendung und in Einfügung in die von den Bischöfen geleitete kirchliche Arbeit (nn. 13 a, b, c; 14 c; 23f.). Im Rahmen dieser Aufgabe liegt es, die konziliaren und päpstlichen Dokumente zur Kenntnis zu bringen, die verschiedenen Formen der Aus- und Weiterbildung auszubauen, Studienhäuser zu errichten, besondere Kurse für die Laien und Ordensleute zu veranstalten, das Gemeinschaftsleben zu sichern, die rechtmäßige Liturgie zu gewährleisten und Mißbräuche abzuwehren (nn. 29, 31, 35, 43, 46).

b) Insbesondere kommt ihnen zu, für die **Treue zum Charisma** zu sorgen; denn alle Erneuerung ist aus dem Geiste des Stifters und aus der Originalität des je einzelnen Verbandes durchzuführen (nn. 14 c, 23 f.).

c) Die Ordensobern haben den apostolischen **Einsatz der einzelnen Mitglieder** zu regeln und zwar so, daß die Verbindung des einzelnen Ordensmitglieds zum klösterlichen Gemeinschaftsleben nicht unterbrochen wird (nn. 13 c; 46 Abs. 1). Insbesondere muß, soweit Ordensleute im Dienst der Glaubensvermittlung stehen, die Unterordnung unter die Leitungsgewalt des Bischofs unabdingbar bleiben, was speziell in der Beachtung der Vorschriften in der Veröffentlichung von Büchern und Dokumenten, in der Verwendung des Materials für die Behandlung sozialer, wirtschaftlicher, politischer und sonstwelcher für Glaubens- und Lebensführung wichtiger Probleme, und schließlich was das Apostolat im Verlagswesen und in den öffentlichen Kommunikationsmitteln angeht (n. 33).

IV. DIE AUFGABE DER BISCHÖFE

Es ist auszugehen von der Stellung des Bischofs als Haupt der Teilkirche, wie es das II. Vat. Konzil vor allem im 3. Kapitel von „Lumen gentium“ (nn. 18—29) und in „Christus Dominus“ (nn. 11—21) dargestellt hat. Der Bischof ist in eine besondere Verantwortung für die Ordensleute gewiesen. Ihn gerecht zu werden, setzt voraus, daß der Bischof, zusammen mit seinen unmittelbaren Mitarbeitern sich die entsprechenden Kenntnisse über die klösterlichen Einrichtungen seines Sprengels, deren Zustand und Erneuerungsbedürftigkeit informiert (n. 47 Abs. 1). Der Bischof muß auch dafür sorgen, daß der Diözesanklerus mit den Problemen des Ordenslebens und dessen dringender missionarischer Notwendigkeit vertraut ist (n. 30 b).

Im einzelnen sind dann den Bischöfen als Häuptern der Teilkirche folgende Zuständigkeiten zugewiesen:

a) hinsichtlich des **religiösen Lebens**

Ordensberufung weist auf den Weg zur Heiligung; darum kommt dem Bischof, der seine Herde zur Vollkommenheit zu führen hat, Hirtenaufgabe über die Ordensleute zu (n. 7 Abs. 2). Er hat die Übung der evangelischen Räte zu lenken („Lumen gentium“ n. 45) und für das Wachstum des Ordenslebens Sorge zu tragen (n. 8).

b) hinsichtlich der klösterlichen Berufung

Damit fällt den Bischöfen auch die Aufgabe zu, die Treue zum Ordensberuf zu schützen und klösterliche Berufe zu fördern (n. 28). Dabei mögen die Bischöfe die Fälle im Auge haben, in denen Ordensleute sich der klösterlichen Autorität entziehen und der bischöflichen Autorität unterstellen wollen. Die Lösung solcher Fälle setzt Kontakt zwischen Bischof und Ordensobern voraus (n. 46 Abs. 2).

c) hinsichtlich des besonderen Charismas des einzelnen Verbandes

Jeder Verband hat nach dem Geist seines Stifters die für ihn charakteristische Eigensendung zu verwirklichen. Gerade diesbezüglich weiß sich die Kirche in ein verantwortungsvolles Patronat gestellt (n. 11 Abs. 2). Man muß sich bewußt sein, welche die Möglichkeit eines Bischofs doch vielfach übersteigende Sorge ihm zugewiesen ist, wenn er über die charakteristische Eigensendung des einzelnen Ordensinstituts zu wachen (n. 8) und Verantwortung für die Ordens-Charismen zu tragen (n. 9 c) und zu helfen hat, daß die Ordensleute in der Gemeinschaft der Kirche und Evangelisierungsarbeit das dem einzelnen Verband eigentümliche Charisma verwirklichen (n. 52),

d) im Bereich des Apostolats

Es gibt keine Apostolatstätigkeit der Ordensleute, in der sie nicht in den Hoheitsbereich des Bischofs treten (n. 34). Apostolat umfaßt die Seelsorge und den gesamten Wirkbereich der Kirche in Erziehung, Schule, Pflege, Betreuung, Caritas und soziale Tätigkeit. Hier überall sind die Ordensleute Mitarbeiter des Bischofs (n. 36). Das Dokument nimmt Anlaß daran zu erinnern, welcher besonderer Platz im kirchlichen Apostolat den Frauen zukommt, weswegen die Bischöfe mit ihren Mitarbeitern trachten mögen, die apostolische Arbeit der Ordensfrauen besser zu würdigen, zu fördern und in Anspruch zu nehmen (nn. 49, 50).

e) speziell hinsichtlich der Seelsorge

Das Dokument ruft in Erinnerung, was zur pastoralen Praxis in „Christus Dominus“ (n. 35, 4 u. 5) sowie den Ausführungsbestimmungen hierzu in „Ecclesiae Sanctae“ (I/39) verfügt worden ist. Bei der Inanspruchnahme für die Seelsorge muß den beiderseitigen, den diözesanen und den klösterlichen Interessen Rechnung getragen werden, wofür der Kontakt zwischen Bischof und Ordensobern besonders dringlich ist (n. 45) sowohl der Personen wie der Aufgaben wegen. Gerade in diesem Bereich bedarf es der Erneuerung überlieferter Seelsorgsaktivitäten und der Erprobung neuer Modelle (n. 19), die freilich wachsender Überprüfung von seiten der verantwortlichen Bischöfe und Ordensobern bedürfen, damit rechtzeitig auch Gefahren und verfehlte Initiativen abgestellt werden (nn. 40—43).

f) hinsichtlich der Liturgie

Der Bischof als der rechtmäßige Liturge der Ortskirche hat zusammen mit den zuständigen Ordensobern das Augenmerk darauf zu richten, daß die

liturgische Erneuerung richtig erfolgt. Mißbräuche und Abweichungen sind auf diesem „so bedeutsamen und zentralen Gebiet“ zu berichtigen und zu beseitigen (n. 43).

g) hinsichtlich der **Indienstnahme von Ordensleuten**
Vielfältig muß der Bischof Ordensleute, sei es einzeln, sei es in Gemeinschaft, für Seelsorge und Apostolat in seinen Dienst nehmen. Die Ordensleute nehmen in diesem Bereich wohl auch eigene, d. h. ihrem Verband eigentümliche, Aufgaben in eigenen Anstalten wahr, häufiger jedoch sind es die ihnen vom örtlichen Oberhirten übertragenen Aufgaben, in denen dem Bischof verstärktes Hoheitsrecht zukommt. Bezüglich der Aufgabenübertragung durch den Bischof bleibt es selbstverständlich bei der bisherigen Regelung, daß diese Übertragung auf Vorschlag oder mindestens mit Zustimmung des Ordensobern erfolgt; doch scheint der Wunsch zu bestehen, daß schon vor der Aufgabenübertragung bezüglich der Auswahl der Personen eine Beratung zwischen Bischof und Ordensobern erfolge. In jedem Fall verlangt die Aufgabenübertragung eine schriftliche Vereinbarung zwischen Bischof und Ordensobern, in der der Umfang der Aufgabe, auch eine gewisse Stabilität der beauftragten Personen, sowie die wirtschaftlichen Fragen geregelt werden. Bezüglich der Abberufung ändert sich nichts gegenüber dem geltenden Recht: sowohl der Bischof als auch die Ordensobern haben das Abberufungsrecht (nn. 57, 58).

h) hinsichtlich der **Koordinierung**

Die vielfältigen Pflichten und Dienste, die im Gesamt der Kirche und der Teilkirche zu erfüllen sind, verlangen Planung und Koordination. Zuständig hierfür sind Papst und Bischöfe, im Rahmen ihrer Kompetenz auch die Bischofskonferenz, die ihrerseits besondere Organe für die Koordination einrichten können (n. 20).

i) hinsichtlich der **Ausbildung und Weiterbildung der Ordensleute**

Daß es sich hier primär um eine Aufgabe der Ordensobern handelt, bedarf keiner Betonung. Ganz augenscheinlich aber kommt hier den Bischöfen eine wachsende Zuständigkeit zu, so daß in n. 30 unterschieden ist zwischen einer kirchlichen und einer Ordensausbildung. Diese Entwicklung ist ganz deutlich; das oberste Amt von Papst und Bischöfen, inmitten der Gemeinde als rechtmäßige Lehrer bestellt zu sein, weist jedem Diözesanbischof eine eigene Aufgabe zu (Einleitung vor n. 24). Mögen die Ordensobern auch die Ausbildung zu gestalten und zu leiten haben, so ist doch selbst beim Verband päpstlichen Rechts erforderlich, daß die Kandidaten auch mit der örtlichen Kultur und den besonderen Bedürfnissen der Diözese vertraut werden (n. 14 Abs. 4b), woraus sich von selbst Initiative für den Bischof ergeben kann.

Im einzelnen geht es um die vertiefte Erkenntnis der Pflichten des Rätestandes (n. 27 Abs. 1), um die Vertrautmachung mit den theologischen Grundlagen und den Lehräußerungen der Konzilien und der Päpste (nn.

29, 30 Einleitung, 31 Abs. 1), um die besondere Ausbildung der Laienbrüder und der Ordensfrauen (n. 29 c), um die Ausbildung für Apostolat und pastorale Praxis (n. 32), um die ausreichende Information über die zeitbedingten, kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse (n. 26). In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung die Ausbildung, die in Studienhäusern mit Universitätsrang, in Hochschulen und besonders geeigneten Instituten geboten wird, wobei dem neuen Dokument vorschwebt, daß die theologischen Ausbildungsstätten gemeinsam, etwa auch für mehrere Diözesen und klösterliche Gemeinschaften zusammengefaßt werden (n. 31). Für Ausbildung und Weiterbildung werden gerade um der zeitgemäßen Erneuerung von Seelsorge und Apostolat willen Planungs- und wissenschaftliche Einrichtungen, Studienkommissionen und Forschungszentren erforderlich sein (n. 33). In diesem weiten Bereich ist nach Wunsch des Dokuments die bischöfliche Aktivität in Zusammenarbeit mit den Ordensobern erforderlich.

k) Zuständigkeit in besonderen Fällen

Solche besondere Fälle sind Neugründungen von Ordensinstituten, für die strenge Maßstäbe anzulegen sind und bei denen dem Bischof eine besondere Verantwortlichkeit auferlegt wird (n. 51) — sowie die leider heute so oft erforderliche Beschränkung von Tätigkeitsfeldern: wenn eine bisherige Arbeit von Ordensleuten nicht weitergeführt werden kann, bedarf es eines rechtzeitigen und vertrauensvollen Zusammenwirkens mit dem Bischof, damit eine geeignete Lösung gefunden werde (n. 47 Abs. 2).

V. MITTEL ZUR AKTIVIERUNG DER ORDENSLEUTE IN DER KIRCHLICHEN ARBEIT

Als solche Mittel nennt das Dokument:

a) Für die apostolische Dynamik der Ortskirche wird der Informationsaustausch unter den verschiedenen Ordensinstituten, die in der Diözese arbeiten, für notwendig erachtet. Ein regelmäßiger Dialog soll stattfinden (n. 48).

b) Zwischen dem Diözesanklerus und den Ordensgemeinschaften soll Brüderlichkeit und Zusammenarbeit gefördert werden (nn. 36 Abs. 4,37).

c) Es kommt besonders auf den Kontakt zwischen dem Bischof und den Ordensobern und -oberinnen an (n. 28 Abs. 1), unter denen regelmäßige Zusammenkünfte stattfinden sollen (n. 29 a); ein ins Einzel gehender Dialog zwischen dem Bischof und den Obern der diözesanangehörigen Institute schafft die erforderliche persönliche und sachliche Vertrautheit (n. 38). Herzliche Beziehungen zu diesen Obern erleichtern ihm sein Hirtenamt über die Ordensleute (n. 52).

d) Für die Ordensleute der Diözese möge der Bischof einen Bischofsvikar bestellen, vor dessen Ernennung eine diskrete Fühlungnahme zwischen Bischof und Ordensobern über die Auswahl der betreffenden Persönlichkeit förderlich sein kann (n. 54).

e) Ordensleute sollen in den Diözesangremien vertreten sein, Ordenspriester im Priesterrat, Priester und Laien aus dem Ordensstand auch im Pastoralrat (nn. 56, 57).

f) Empfohlen werden Vereinigungen der Ordensobern, sowohl auf Diözesanebene (n. 59) als auch darüber hinaus: die Vereinigungen der Höheren Ordensobern und der Generalobern dienen auf der überdiözesanen und gemeinkirchlichen Ebene als wertvolle Hilfen zur Koordinierung von Seelsorge und Apostolat (nn. 21, 61).

g) Auf der überdiözesanen Ebene sollen Beziehungen zwischen diesen Vereinigungen der Höheren Ordensoberen und den Bischofskonferenzen und interrituellen Konferenzen bestehen, sei es, daß gemeinsame Probleme in gemischten Kommissionen von Bischöfen und Ordensobern behandelt werden, sei es, daß innerhalb der Bischofskonferenz eine eigene Kommission für diese Fragen eingerichtet wird, sei es, daß Delegierte der Bischofskonferenzen und der Ordensobernkonferenzen jeweils den Versammlungen der Partner beiwohnen (nn. 62—65).

h) Kontakte auf übernationaler Ebene hat der Hl. Stuhl mehrfach zur Koordinierung der Arbeiten der Bischöfe und der Höheren Ordensobern genehmigt (n. 66); für die Gesamtkirche hat der Papst Formen der Zusammenarbeit z. B. im Rat der Generaloberen und -oberinnen bei der Religiösen- und in den Ordensvertretern bei der Propagandakongregation geschaffen (n. 67).

SCHLUSSBEMERKUNG

Das Dokument schafft, wie oben schon gesagt, nicht neue Regelungen rechtlicher Art, sondern bietet Leitgedanken. Dabei zeichnet sich manche künftige Entwicklung ab. Die Grundtendenz zielt auf die institutionelle Einfügung der Ordensleute in die pastorale und apostolische Aktivität, vor allem der Ortskirche. Die Ordensleute freilich sind niemals außerhalb der Ortskirche gestanden, die unendlich viel von der Initiative und dem Schaffen der Ordensverbände und ihrer Mitglieder schon immer empfangen hat, mag sie diesen zwar wohlwollend, aber viel unbekümmerter verbunden gewesen sein. Man denke nur an die Tätigkeit in der außerordentlichen Seelsorge, an die Schul- und Caritastätigkeit, an den jahrhundertlang fast ausschließlich von den Ordensleuten getragenen Dienst an der auswärtigen Mission und die Pflege des Missionsgedankens. Worum es heute geht, ist die Verstärkung der Stellung des Bischofs als des Haupt-

tes der Diözese, die Zusammenfassung der kirchlichen Seelsorgs- und Apostolatskräfte, die geistliche Neubelebung der Ordensmentalität, die stärker denn je mitgetragen sein soll von der Bereitschaft, in irgendwelcher Form an der Sendung der Kirche mitzuarbeiten.

Aus diesem Interesse ruft das Dokument, wie an den Zitationen im Text zu sehen ist, vieles in Erinnerung, was die Dokumente des Konzils und der nachkonziliaren Zeit den Ordensleuten aufgegeben haben. Man könnte sich dieses Dokument präziser, gestraffter, wiederholungsfreier und damit auch wirksamer vorstellen. Man möchte es auch gerne etwas wirklichkeitsnäher haben. Es scheint ja nicht nur die Zuständigkeit der Bischöfe gesteigert, sondern in manchem auch deren Leistungskraft immer mehr überfordert zu werden. In der gewünschten Begegnung mit den Bischöfen kommen die Ordensleute daher manchmal kaum weiter als bis zum bischöflichen Beamten oder sonstwelchen Mittelspersonen. Und der Bischof selbst wird in hohem Maß abhängig von denen, die ein Sachgebiet bearbeiten und ihm Vortrag machen. Wo soll denn der gutwilligste Bischof angesichts der Fülle seiner Pflichten die Zeit für einen vertieften und regelmäßigen Dialog mit den Ordensleuten hernehmen? Übrigens auch: wie macht man denn es den arbeitsüberlasteten Ordensleuten und Ordensobern möglich, zu ihrem vollgefüllten Tag hinzu, schließlich auch zur nunmehr schon über ein Jahrzehnt währenden Konstitutionen- und Satzungsdiskussion und zu aller sonstigen Leitungerschwernis hinzu noch Zeit und Kraft für die Kontaktpflege, wie sie gewünscht wird, zu finden? Dazu braucht man ja doch im klösterlichen Bereich nicht die auch hier schon vorhandenen „Berufskongressisten“, sondern die im eigentlichen Apostolat aktiven, von Berufsfreude getragenen, als Ordensleute bewährten und deswegen überall gebrauchten Mitglieder.

Zweifellos aber kann das Dokument eine Funktion erfüllen: es will den Blick von der Verfängenheit in die innerklösterlichen Satzungs- und Gemeinschaftslebensprobleme (nachdrücklich übrigens aufgegeben vom kirchlichen Gesetzgeber, der allerdings seine Ordensleute dabei mit leicht bietbaren Hilfen im Stich gelassen hat) in die Mitarbeit an der Heilsaufgabe der Kirche, von der Introvertiertheit in die Extravertiertheit weisen. Es will aber zugleich auch den Bischöfen und ihren Mitarbeitern in der Kurie und an der Front mehr zeigen als ein Reservoir von Arbeitskräften, vielmehr die Schar der Getreuen und Unentwegten, die sich nach Kräften „durch Gebet und tätiges Wirken um die Einwurzelung und Festigung des Reiches Christi in den Seelen und seine weltweite Ausbreitung“ bemühen („Lumen gentium“ n. 44 Abs. 2).